

ams AG
Premstätten, FN 34109 k

**Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats für die
außerordentliche Hauptversammlung
24.01.2020**

Die ams Offer GmbH (der "**Bieter**"), eine 100%-ige Tochtergesellschaft der ams AG (die "**Gesellschaft**"), hat am 6.11.2019 den Aktionären der OSRAM Licht AG (die "**OSRAM-Aktionäre**") ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot unterbreitet, sämtliche nennwertlose Namensaktien der OSRAM Licht AG (die "**OSRAM-Aktien**") zu erwerben (das "**Übernahmeangebot**"). Die Annahmefrist des Übernahmeangebots endete am 5.12.2019, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland). Die Mindest-Aannahmeschwelle in Höhe von 55% der im Zeitpunkt des Ablaufs der Annahmefrist ausgegebenen OSRAM-Aktien wurde erreicht und es ist davon auszugehen, dass das Übernahmeangebot – vorbehaltlich der zusammenschlussrechtlichen Genehmigungen – vollzogen wird.

Der Bieter hat EUR 41,00 pro OSRAM-Aktie geboten. Dies bewertet die OSRAM-Aktien, die nicht bereits von der Gesellschaft erworben wurden, mit EUR 3.177 Mio. Zusammen mit den im Zusammenhang mit dem Erwerb der 19.359.929 bereits von ihr gehaltenen OSRAM-Aktien aufgenommenen Darlehen und weiteren im Zusammenhang mit der Transaktion stehenden Finanzierungen ergibt dies ein Gesamtfinanzierungsvolumen von etwa EUR 4.435 Mio. ("**Gesamtfinanzierungsvolumen**").

Durch den Zusammenschluss der Gruppe der Gesellschaft und der Gruppe der OSRAM Licht AG wird beabsichtigt, einen weltweit führenden Anbieter von Sensoren- und Photoniklösungen zu schaffen. Ziel ist ein bedeutender Entwicklungssprung für beide Unternehmensgruppen. Die führende Position der Gruppe der Gesellschaft bei Sensorik- und Beleuchtungstechnologie in Europa wird weiteres Wachstum sowie zusätzliche Investitionen ermöglichen.

Das Übernahmeangebot ist vollständig durch die das Übernahmeangebot begleitenden Banken finanziert. Die Gesellschaft strebt eine möglichst schnelle Refinanzierung der Bankfinanzierung des

Übernahmeangebots an, um die Finanzierungskosten der Gesellschaft zu senken und ihre Kapital- und Finanzierungsstruktur zu optimieren.

Es ist daher geplant, einen erheblichen Teil des Gesamtfinanzierungsvolumens durch die Ausgabe neuer Aktien im Rahmen einer ordentlichen Kapitalerhöhung gemäß § 149 ff AktG zu refinanzieren.

Durch die hierin vorgeschlagene Beschlussfassung der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 24.01.2020 sollen die hierfür erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Daher schlägt der Aufsichtsrat der Gesellschaft der Hauptversammlung zur Beschlussfassung eine ordentliche Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre vor. Es ist beabsichtigt, aus der Ausgabe der neuen Aktien im Rahmen eines diskontierten Bezugsrechtsangebots insgesamt einen Brutto-Emissionserlös von EUR 1.649.000.000,00 (der "**Ziel-Erlös**") zu erzielen.

Der Beschlussvorschlag sieht eine "bis-zu-Kapitalerhöhung" in jenem Ausmaß vor, das die Erreichung des Zielerlöses selbst dann gewährleisten würde, wenn der Bezugs- und Angebotspreis dem (Mindest-) Ausgabebetrag in Höhe von EUR 1,00 je neuer Aktie entspräche. Es ist allerdings davon auszugehen, dass der Bezugs- und Angebotspreis, der gemäß dem vorliegenden Beschlussvorschlag vom Vorstand der Gesellschaft unmittelbar vor Beginn der Bezugsfrist unter Berücksichtigung der dann vorherrschenden Marktgegebenheiten sowie des Finanzierungsinteresses der Gesellschaft an der Erreichung des Ziel-Erlöses (daher auch mit einem erheblichen Abschlag zum Börsenkurs) festgelegt werden wird, tatsächlich deutlich über dem Betrag von EUR 1,00 liegt. Dementsprechend ist damit zu rechnen, dass die Anzahl der neu auszugebenden Aktien deutlich unter den bis zu 1.649.000.000 möglichen Stück liegen wird, weil der Ziel-Erlös bei einem entsprechenden Bezugs- und Angebotspreis auch durch die Ausgabe einer geringeren Anzahl neuer Aktien erreicht werden kann. Das Ausmaß der gegenständlichen Kapitalerhöhung errechnet sich nämlich aus der Division des Ziel-Erlöses durch den Bezugs- und Angebotspreis.

Vor diesem Hintergrund wird nunmehr der folgende Beschlussvorschlag erstattet.

- 1. Beschlussfassung über die ordentliche Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß §§ 149 ff AktG gegen Bareinlage und unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

Das Grundkapital der Gesellschaft wird unter materieller Wahrung des Bezugsrechts der Aktionäre (§ 153 Abs 6 AktG) um bis zu EUR 1.649.000.000,00 auf bis zu EUR 1.733.419.826,00 durch Ausgabe von bis zu 1.649.000.000 neuen auf Inhaber lautenden Stückaktien (Stammaktien), auf die jeweils ein anteiliger Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 (Euro eins) entfällt, mit der gleichen Gewinnanteilsberechtigung wie die bereits ausgegebenen Aktien der Gesellschaft gegen Bareinlage erhöht.

*Der Ausgabebetrag je neuer Aktie wird mit EUR 1,00 (der "**Ausgabebetrag**") festgelegt. Dies entspricht dem gegenwärtigen rechnerischen Anteil je neuer Aktie am Grundkapital und somit dem gesetzlichen Mindestausgabebetrag von 100 % des anteiligen Betrags am Grundkapital. Der Ausgabebetrag ist voll und bar zu leisten und nach Zeichnung unverzüglich einzuzahlen (Nominalzeichnung).*

Zur Zeichnung der neuen Aktien wird unter materieller Wahrung des Bezugsrechts der Aktionäre der Gesellschaft gemäß § 153 Abs 6 AktG (mittelbares Bezugsrecht) ein oder mehrere Kreditinstitut(e) im Sinne des § 153 Abs 6 AktG gegen Bezahlung des Ausgabebetrags von EUR 1,00 je neuer Aktie zugelassen (Nominalzeichnung).

Die Zulassung der Kreditinstitute erfolgt gegen die Verpflichtung der Kreditinstitute, (i) die von ihnen gemäß § 153 Abs 6 AktG gezeichneten neuen Aktien den bezugsberechtigten Aktionären und Inhabern von Bezugsrechten zum Bezug anzubieten, (ii) neue Aktien, die von bezugsberechtigten Aktionären und Inhabern von Bezugsrechten nicht bezogen wurden, interessierten Anlegern zum Erwerb gegen Bezahlung des Bezugs- und Angebotspreises anzubieten, sowie (iii) einen den Ausgabebetrag übersteigenden Betrag aus dem Bezugsangebot und der Platzierung der neuen Aktien zum Bezugs- und Angebotspreis nach Abzug sämtlicher Kosten und Honorare an die Gesellschaft abzuführen.

Sowohl der Beginn der Bezugsfrist, während der Aktionäre der Gesellschaft die neuen Aktien beziehen können, als auch der Beginn und die Dauer der Angebotsfrist, während der die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht nicht ausgeübt wurde, interessierten Anlegern im Wege eines öffentlichen

Angebots und/oder einer Privatplatzierung angeboten werden, wird vom Vorstand vor Beginn der Bezugs- und Angebotsfrist festgelegt und veröffentlicht. Die Bezugsfrist wird zwei Wochen betragen (§ 153 Abs 1 AktG).

Der Vorstand wird ermächtigt, den endgültigen Umfang der Kapitalerhöhung einschließlich des entsprechenden Bezugsverhältnisses der Aktionäre vor Beginn des Bezugsangebots sowie die Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung einschließlich der Platzierung der nicht-bezogenen neuen Aktien festzulegen.

*Der Erlös aus der Ausgabe neuer Aktien dieser ordentlichen Kapitalerhöhung soll brutto EUR 1.649.000.000,00 (der "**Ziel-Erlös**") betragen.*

Der Bezugs- und Angebotspreis und die Anzahl der den Aktionären im Rahmen der Kapitalerhöhung angebotenen neuen Aktien wird vom Vorstand unmittelbar vor Beginn der Bezugsfrist unter Berücksichtigung der dann vorherrschenden Marktgegebenheiten sowie des Finanzierungsinteresses der Gesellschaft an der Erreichung des Ziel-Erlöses (daher auch mit einem erheblichen Abschlag zum Börsenkurs) festgelegt werden. Der endgültige Umfang dieser Kapitalerhöhung errechnet sich damit aus der Division des Ziel-Erlöses durch den festgelegten Bezugs- und Angebotspreis.

Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die neuen Aktien den Aktionären möglichst in einem glatten Bezugsverhältnis angeboten werden, und sicherzustellen, dass für bezugsberechtigte Aktionäre, die eine Zahl bestehender Aktien halten, die nicht zum Bezug einer vollen Zahl neuer Aktien berechtigt, ein An- und Verkauf von Bezugsrechten durch die die Kapitalerhöhung begleitenden Banken organisiert oder ein Bezugsrechtshandel durchgeführt wird, so dass Aktionäre ihre Bezugsrechte verkaufen oder gegebenenfalls auf die Zahl aufstocken können, die für den Bezug einer vollen weiteren Aktie erforderlich ist. Nicht ausgeübte Bezugsrechte verfallen nach Ablauf der Bezugsfrist wertlos.

Die Kapitalerhöhung ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung durchzuführen.

Der Aufsichtsrat wird gemäß § 145 AktG ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus der ordentlichen Kapitalerhöhung gemäß diesem Tagesordnungspunkt ergeben.

Premstätten, am 30. 12. 2019

Der Vorsitzende:



.....
Mag. Hans Jörg Kaltenbrunner